

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01091 vom 8. März 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2016.01091](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.01091)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01091 du 8 mars 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01091 del 8 marzo 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

7. Juni 2015 auf diesen Zeitpunkt hin auf ( Urk. 8/201).

#### **E. 1.1**

Nach Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetz es über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die er forderlichen Aus künfte ein (Satz 1). Art. 43 Abs. 1 ATSG statuiert die Sach verhaltsabklärung

von Amtes wegen, wobei die zuständige Behörde nicht an Anträge der versi cher ten Person gebun den ist (BGE 132 V 93 E. 5.2.8). Das Gesetz weist dem Durchführungsorgan die Aufgabe zu, den rechtser heb li chen Sachverhalt nach dem Untersuchungsgrundsatz abzu klären, so dass ge stützt darauf die Verfügung über die in Frage stehende Leis tung ergehen kann (Art. 49 ATSG). Die IV-Stel len haben nach der Rechtspre chung (BGE 137 V 210 E. 1.2.1) externe (meist polydisziplinäre) Gutachten einzu holen, wenn der ausge prägt interdisziplinäre Charakter einer medizinischen Problemlage dies gebietet.

#### **E. 1.2**

Polydisziplinäre Gutachten, das heisst solche, an denen drei oder mehr Fachdis ziplinen beteiligt sind, haben nach dem Wortlaut von Art. 72 bis Abs. 1 der Ver ordnung über die Invalidenversicherung (IVV), in der seit 1. März 2012 gültigen Fassung, bei einer Gutachterstelle zu erfolgen, mit welcher das Bundesamt für So zialversicherungen (BSV) eine Vereinbarung getroffen hat. Gemeint sind die Medizinischen Abklärungsstellen (MEDAS) im Sinne von Art. 59 Abs. 3 des Bun desgesetz es über die Invalidenversicherung (IVG). Die Vergabe der Aufträge er folgt nach dem Zu fallsprinzip (Art. 72 bis Abs. 2 IVV). Zu dessen Umsetzung hat das BSV die web basierte Vergabeplattform Suisse MED@P eingerichtet, über wel che der gesamte Verlauf der Gutachtenseinhol ung gesteuert und kontrolliert wird ([www.suissemedap.ch](http://www.suissemedap.ch); BGE 139 V 349 E.

2.2).

#### **E. 1.3**

Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhalts ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen einholen, gibt er der Partei laut Art. 44 ATSG deren oder dessen Namen bekannt (Satz 1); diese kann den Gut achter (oder die Gutachterin) aus triftigen Gründen ablehnen und Gegen vor schlä ge machen (Satz 2). Bei den triftigen Gründen im Sinne von Art. 44 Satz 2 ATS G handelt es sich nach der Rechtsprechung (vgl.

BGE 132 V 376) insbesondere um substantiiert vorgebrachte gesetzlichen Ausstands- und Ablehnungsgründe. Bei polydisziplinären Gutachten kann die versicherte Person in dieser ersten Phase (nicht personenbezogene) materielle Einwendungen gegen eine Begutachtung an sich oder gegen Art und Umfang der Begutachtung vorbringen. Namentlich kann sie geltend machen, der Sachverhalt sei bereits genügend abgeklärt. Ebenso kann sie die getroffene Wahl der medizinischen Fachdisziplinen als unzutreffend beanstanden (vgl. BGE 139 V 349 E. 5.2.2.2, BGE 140 V 507 E.

3.1; KSVI Rz 2076.1 in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung). In einer zweiten Phase kann die versicherte Person formelle und materielle (personenbezogene) Einwände geltend machen (BGE 139 V 349 E. 5.2.2.2 und BGE 140 V 507 E. 3.1; vgl. KSVI Rz 2081.2 in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung).

#### **E. 1.4**

Nach der Rechtsprechung hat der Versicherungsträger, falls eine Einigung über die Gutachtens einholung nicht zustande kommt, und falls Einwendungen gegen die Begutachtung erhoben worden, denen nicht vollumfänglich stattgegeben wurde, über die Anordnung, eine Expertise einzuholen,

eine formelle Verfügung im Sinne von Art. 49 ATSG zu erlassen (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.6).

#### **E. 1.5**

Bei der Anordnung des Gutachtens handelt es sich um eine Zwischenverfügung (Art. 55 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 VwVG). Eine solche kann unter anderem dann angefochten werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG; BGE 132 V 93 E. 6.1 S. 106). Das Bundesgericht die Eintretensvoraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren

in invaliden versicherungsrechtlichen Angelegenheiten bejaht, zumal die nicht sachgerechte Begutachtung in der Regel einen rechtlichen und nicht nur einen tatsächlichen Nachteil bewirkt (BGE 138 V 271 E. 1.2.3, 137 V 210 E.

3.4.2.7). Im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren können beschwerdeweise materielle Einwendungen geltend gemacht werden, beispielsweise des Inhalts, die in Aussicht genommene Begutachtung sei nicht notwendig, weil sie - mit Blick auf einen bereits umfassend abgeklärten Sachverhalt - bloss einer Zweitmeinung entspreche (BGE 137 V 210 E.

3.4.2.7 mit Hinweisen; noch anders: BGE 136 V 156). Sodann können personenbezogene Ausstandsgründe gerügt werden. 2.

#### **E. 2**

8. Juni 2016 stellte die IV-Stelle fest, dass eine polydisziplinäre medizinische Untersuchung notwendig sei und gab dem Versicherten die medizinischen Fachgebiete sowie den Fragenkatalog an die Experten bekannt (Urk. 8/219), worauf der Versicherte mit Schreiben vom 1. Juli 2016 (Urk. 8/220) die IV-Stelle wissen liess, dass er sich einer Begutachtung widersetze. Am 4. Juli 2016 (Urk. 8/221) hielt die IV-Stelle an der vorgesehenen polydisziplinären Begutachtung fest. Mit Schreiben vom 8. August 2016 (Urk. 8/227) gab die IV-Stelle dem Versicherten die Gutachterstelle, die Namen und die

fachärztlichen Weiterbildungen der vorgeesehenen Experten bekannt und wies den Versicherten darauf hin, dass ihm Ort, Datum und Zeit der einzelnen Untersuchungen direkt von der Gutachterstelle bekannt gegeben würden. Am 17. August 2016 teilte die Gutachterstelle dem Versicherten mit, dass die Untersuchungen am 30. August und am 29. September 2016 stattfinden würden (Urk. 8/228). 1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung vom 30. August 2016 (Urk. 2) davon aus, dass eine polydisziplinäre Begutachtung erforderlich sei und hielt an den vorgesehenen Experten der Z.\_\_\_\_, nämlich Dr.

A.\_\_\_\_, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, Dr. med. B.\_\_\_\_, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, und Dr. med. C.\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, fest.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer

brachte hiegegen vor, dass mangels einer Veränderung des massgeblichen Sachverhalts seit Erlass des Vorbescheids vom 30. April 2014 eine Begutachtung nicht erforderlich sei. Sodann handle es sich beim Vorbescheid vom 30. April 2014 um eine Rechtsauskunft, welche eine Vertrauensgrundlage darstelle, weshalb gemäss dem Vorbescheid zumindest ein Anspruch auf eine Rente bei einem Invaliditätsgrad von 54 % ausgewiesen sei (Urk. 1 S. 5). 3. 3.1

Der Beschwerdeführer machte beschwerdeweise keine Ausstands- und Ablehnungsgründe geltend. Vielmehr brachte er zur Hauptsache vor, dass die Beschwerdegegnerin an ihren Vorbescheid vom 30. April 2014 (Urk. 8/96), worin ihm eine ganze Rente für die Zeit vom 1. August bis 30. November 2012 und eine halbe Rente ab 1. Dezember 2012 in Aussicht gestellt worden sei, gebunden sei und ihm deshalb mindestens eine halbe Rente

habe zusprechen müssen. Dies gilt es im Folgenden zu prüfen. 3.2

Nach Art. 42 ATSG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist von Amtes wegen zu überprüfen (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung, BV; BGE 126 V 130 E. 2a). Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, das heisst die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht (BGE 132 V 387 E. 5.1 S. 390; 127 V 431 E. 3d/aa S. 437). 3. 3

Laut Art. 57a Abs. 1 IVG teilt die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Entscheid über ein Leistungsbegehren oder den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mittels Vorbescheid mit (Satz 1). Das Vorbescheidverfahren gemäss den in den Ratsdebatten übereinstimmend zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Intentionen hat zum Zweck, eine unkomplizierte und mediationsähnliche Diskussion des Sachverhalts zu ermöglichen, um dadurch die Akzeptanz des Entscheids bei den versicherten Personen zu verbessern (vgl. Hans-Jakob Mosimann, Vorbescheidverfahren statt Einspracheverfahren in der IV, SZS 2006 S. 277 ff.). Das Vorbe

scheidverfahren dient auch der Ausübung des rechtlichen Gehörs, geht aber über den verfassungsrechtlichen Mindestanspruch (Art. 29 Abs. 2 BV) hinaus, indem es Gelegenheit gibt, sich nicht nur zur Sache, sondern auch zum vor gesehenen Endentscheid zu äussern , wohingegen nach dem verfassungs recht lichen Mindestanspruch kein Anspruch besteht, zur vorgesehenen Erledi gung Stellung zu nehmen (BGE 134 V 97 E. 2.8.1 und 125 V 401 E. 3e).

Dies bedeutet aber nicht, dass eine IV-Stelle, die von dem im Vorbescheid in Aussicht gestellten Entscheid abweichend verfügen will, vorgängig nochmals ein Vorbescheidverfahren durchzuführen hätte (vgl. Urteile 8C\_96/2012 vom 9. Mai 2012 E. 3.2 und 9C\_115/2007 vom 2 2. Januar 2008 E. 4 und 5, in: SVR 2008 IV Nr. 43 S. 145). Ob die Verwaltung, wenn sie auf die Einwände der versicherten Person gegen den Vorbescheid hin weitere Abklärungen vor nimmt, nochmals ein Vorbescheidverfahren durchzuführen hat, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, unter anderem von der inhaltlichen Bedeutung der Sachverhaltsvervollständigung (Urteil 9C\_312/2014 vom 1 9. September 2014 E. 2.2.1). 3.4

Gemäss Art. 73 bis Abs. 1 IVV sind Gegenstand des Vorbescheids nach Artikel 57a IVG Fragen, die in den Aufgabenbereich der IV-Stellen nach Art. 57 Abs. 1 lit . c-f IVG fallen. Dazu gehören die Abklärung der versicherungs mässigen Voraussetzungen (Art. 57 Abs. 1 lit . c), die Abklärung der Eingliede rungsfähigkeit der versicherten Person, die Berufsberatung und die Arbeits vermittlung (Art. 57 Abs. 1 lit . d IVG), die Bestimmung und Überwachung der Eingliederungsmassnahmen sowie die notwendige Begleitung der versicherten Person während der Massnahmen (Art. 57 Abs. 1 lit . e IVG) und die Bemes sung der Invalidität, der Hilflosigkeit und der von der versicherten Person be nötigten Hilfeleistungen (Art. 57 Abs. 1 lit . f IVG). 3.5

Obwohl der Vorbescheid materiellrechtlich fristwahrende Wirkung hat ( vgl. etwa BGE 119 V 431 E. 3b), kommt ihm nicht die verfahrensmässige Wirkung einer Verfügung zu; er kann somit ohne die Voraussetzungen einer prozessualen Revision oder Wiedererwägung ( Art. 53 Abs. 1–2 ATSG) abgeändert wer den, und es verletzt grundsätzlich auch Treu und Glauben nicht, wenn die Verwaltung in der Verfügung zu U ngunsten von dem abweicht, was sie im Vorbescheid in Aussicht gestellt hat (SVR 2008 IV Nr. 43 = Urteil des Bundes gerichts 9C\_115/2007 vom 2 2. Januar 2008 E. 4–5 ; Urteil des Bundesgerichts 9C\_874/2014 vom 2. September 2015 E. 3.2 ). Entsprechend handelt es sich bei den Einwänden im Vorbescheidverfahren nicht um ein Rechtsmittel, das zurückgezogen werden könnte mit der Konsequenz, dass der Vorbescheid rechts kräftig würde; Einwände sind vielmehr Äusserungen im Rahmen des Gehörs anspruchs . Die Verwaltung ist zudem nicht verpflichtet, gemäss dem Vorbe scheid zu verfügen

( Urteil des Bundesgerichts 9C\_176/2010 E. 1 ; Ulrich Meyer/ Marco Reichmuth , Bundesgesetz über die Invaliden versicherung [IVG] 3. Auflage , Zürich 2014, Art. 57a IVG N 3 ).

### 3.6

Gemäss

Art. 27 ATSG sind die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen verpflichtet, im Rahmen ihres Zuständig keitsbereiches die interessierten Personen über ihre Rechte und Pflichten auf zuklären (Abs. 1). Jede Person

hat Anspruch auf grundsätzlich unentgeltliche Beratung über ihre Rechte und Pflichten, wobei Art. 27 Abs. 1 ATSG eine allgemeine und permanente Aufklärungspflicht der Versicherungsträger und Durchführungsorgane stipuliert, die nicht erst auf persönliches Verlangen der interessierten Personen zu erfolgen hat (BGE 131 V 372 E. 4.1). Dafür zuständig sind die Versicherungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind. Nach Art. 19a der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzent schädigung (AVIV) klären die in Art. 76 Abs. 1 lit . a-d AVIG genannten Durch füh rungs stellen die Versicherten über ihre Rechte und Pflichten auf, insbesondere über das Verfahren der Anmeldung und über die Pflicht, Arbeitslosigkeit zu ver meiden und zu verkürzen (Abs. 1). 3.7

Art. 27 Abs. 2 ATSG beschlägt ein individuelles Recht auf Beratung durch den zuständigen Versicherungsträger. Jede versicherte Person kann vom Versi cherungsträger im konkreten Einzelfall eine unentgeltliche Beratung über ihre Rechte und Pflichten verlangen (BGE 131 V 472 E. 4.1 S. 476). Sinn und Zweck der Beratungspflicht ist, die betreffende Person in die Lage zu ver setzen, sich so zu verhalten, dass eine den gesetzgeberischen Zielen des jeweili gen Erlasses entsprechende Rechtsfolge eintritt (BGE 131 V 472 E. 4.3 S.

478). Nach der Rechtsprechung gehört zum Kern der Beratungspflicht, die versi cherte Person darauf aufmerksam zu machen, ihr Verhalten könne eine der Voraussetzungen des Leistungsanspruchs gefährden (BGE 131 V 472 E.

4.3). Eine ungenügende oder fehlende Wahrnehmung der Beratungspflicht nach Art. 27 Abs. 2 ATSG kommt gemäss der Rechtsprechung (BGE 131 V 472 E. 5) einer falsch erteilten Auskunft des Versicherungsträgers gleich. Dieser hat in Nachachtung des Vertrauensprinzips hierfür einzustehen, sofern sämtliche Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Vertrauensschutzes erfüllt sind (Urteil 8C\_383/2010 vom 28. September 2010 E. 5.1.3; Urteil des Bundesge richts 8C\_332/2011 vom 11. Oktober 2011 E. 5.1). 3.8

Der in Art.

#### **E. 4**

Am 1 8. August 2016 ersuchte der Versicherte die IV-Stelle um Erlass einer an fechtbaren Verfügung betreffend Anordnung einer polydisziplinären Be gutachtung (Urk.

#### **E. 4.1**

Vorliegend stellte die IV-Stelle dem Beschwerdeführer im Vorbescheid vom 3 0. April 2014 ( Urk. 8/96) die Zusprache einer ganzen Rente bei einem Invali ditätsgrad von 100 % für die Zeit vom 1. August bis 3 0. November 2012 und eine halbe Rente bei einem Invaliditätsgrad von 54 % ab 1. Dezember 2012 in Aussicht. Nachdem der Beschwerdeführer dagegen Einwand erhoben hatte, und insbesondere am 1 8. Juli 2014 eventuell eine Umschulung beantragte ( Urk. 8/111), liess die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer beruflich abklären (vgl. Urk. 8/144) und sprach ihm berufliche Massnahmen im Sinne ei ner Umschulung zum Erwerb des Bürofachdiploms VSH zu. Die Umschulung musste in der Folge indes per 1 5. Januar

2016 abgebrochen werden ( Urk. 8/201), worauf eine polydiziplinäre me dizinische Untersuchung als notwendig erachtet wurde

(Urk. 8/219 , Urk. 2 ).

#### **E. 4.2**

Dieses Vorgehen der Beschwerdegegnerin ist nicht zu beanstanden. Auf Grund des Umstandes, dass der Beschwerdeführer an labilen gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidet, musste die Beschwerdegegnerin nach Abbruch der vorerst nach einer diesbezüglichen Einwendung des Beschwerdeführers in die Wege geleiteten Umschulung am 15. Januar 2016 den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers zu diesem Zeitpunkt neu beurteilen und konnte nicht ohne weitere Abklärungen auf die Verhältnisse bei Erlass des Vorbescheids vom 30. April 2014 (Urk. 8/96) abstellen. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin nach Abklärung des medizinischen Sachverhalts eine polydisziplinäre Begutachtung als erforderlich erachtete. Gemäss der erwähnten Rechtsprechung (vorstehend E. 3.5) bestand zudem keine Bindung an den Vorbescheid und die Beschwerdegegnerin konnte ohne die Voraussetzungen einer prozessualen Revision oder Wiedererwägung zu Ungunsten des Beschwerdeführers vom Vorbescheid abweichen.

#### **E. 4.3**

Schliesslich dringt der Beschwerdeführer auch mit einer Berufung auf den Vertrauensschutz nicht durch. Denn selbst wenn dem Beschwerdeführer mit dem Vorbescheid vom 30. April 2014 eine unrichtige oder irreführende Auskunft erteilt worden wäre, vermag der Beschwerdeführer nicht überzeugend darzu tun, er hätte bei entsprechender behördlicher Auskunft anders disponiert. Der Beschwerdeführer

legt vielmehr in keiner Weise dar, und auch die Akten liefern keine Belege dafür, dass er auf Grund des Umstandes, dass ihm mit dem fraglichen Vorbescheid eine ganze Rente für die Zeit vom 1. August bis 30. November 2012 und eine halbe Rente ab 1. Dezember 2012 in Aussicht gestellt worden war, eine vertrauensschutzrechtlich bedeutsame nachteilige finanzielle Disposition oder Unterlassung (vgl. BGE 131 V 472 E. 5; 137 II 182 E.

3.6.2) getroffen hätte. Da der Vertrauensschutz bereits aus diesem Grunde nicht greift, kann vorliegend daher offen bleiben, ob es sich beim Vorbescheid vom 30. April 2014 überhaupt um eine für eine Berufung auf den Vertrauensschutz geeignete Auskunft erteilung durch die Beschwerdegegnerin handelte.

5.

Demzufolge ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung vom 28. Juni 2016 (Urk. 2) eine polydisziplinäre Begutachtung des Beschwerdeführers durch die Ärztin Dr. Z.\_\_\_\_ anordnete. Die dagegen erhobene Beschwerde ist diesbezüglich

abzuweisen.

Streitgegenstand bildet die Anordnung einer polydisziplinären Begutachtung. Soweit der Beschwerdeführer beantragt, die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, eine Rente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 54 % zu bezahlen, fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand (Verfügung) und damit an einer Sachurteilsvoraussetzung. Darauf kann daher nicht eingetreten werden (BGE 125 V 414 E. 1a in Verbindung mit BGE 116 V 248 E. 1a). 6. 6.1

Gemäss

§ 16 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich ( GSVGer ) wird einer Partei auf Gesuch eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt, wenn sie nicht in der Lage ist, den Prozess selber zu führen, ihr die nötigen Mittel fehlen und der Prozess nicht als aussichtslos erscheint. 6.2

Die unentgeltliche Rechtspflege kann nur gewährt werden, wenn die Rechtsvorkehr nicht aussichtslos ist. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnansichten (ex ante betrachtet) beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnansichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 133 III 614 E. 5 mit Hinweisen). 6.3

Nach dem vorstehend Gesagten (vorstehend E. 4.2 f.) erweist sich die Eingabe des Beschwerdeführer als aussichtslos, weshalb kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung besteht. Das Gericht beschliesst: Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung wird abgewiesen, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Philip Stolkin - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG), Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber MosimannVolz

## **E. 8**

/234) ersuchte der Versicherte die IV-Stelle erneut um Erlaß einer anfechtbaren Verfügung und erhob anschliessend am 29. August 2016 Beschwerde wegen Rechtsverzögerung beziehungsweise Rechtsverweigerung ( Urk. 8/239/3-10; Prozess Nr. IV.2016.00916 ), worauf die IV-Stelle mit Verfügung vom 30. August 2016 (Urk. 7/237 = Urk. 2 ) an der Gutachterstelle für die vorgesehene polydisziplinäre Begutachtung festhielt. In der Folge schrieb das hiesige Gericht mit Entscheid vom 21. Oktober 2016 (Prozess

Nr. IV.2016.00916) den Prozess betreffend Rechtsverzögerung beziehungsweise Rechtsverweigerung als ge genstandslos geworden ab. 2.

### **E. 9**

der Bundesverfassung (BV) verankerte Grundsatz von Treu und Glauben statuiert ein Verbot widersprüchlichen Verhaltens und verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden (BGE 131 II 627 E. 6.1). Die Voraussetzung für eine Berufung auf Vertrauensschutz, welche unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der Rechtsuchenden gebieten kann, ist erfüllt: 1. wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat; 2. wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn die rechtsuchende Person die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte; 3. wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte; 4. wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können und 5. wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat. Der unrichtigen Auskunft gleichgestellt ist die Unterlassung einer behördlichen Auskunft, welche gesetzlich vorgeschrieben oder nach den im Einzelfall gegebenen Umständen geboten war. Die dritte Voraussetzung lautet diesfalls : wenn die Person den Inhalt der unterbliebenen Auskunft nicht kannte oder deren Inhalt so selbstverständlich war, dass sie mit einer anderen Auskunft nicht hätte rechnen müssen (BGE 131 V 472 E. 5). Selbst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Anforderung nach einem richtig verstandenen Vollzug der Sozialversicherung dem Vertrauensschutz vorgehen, wenn die Abwägung der Interessen dies im Einzelfall gebietet (BGE 131 II 627 E. 6; Urteil des Bundesgerichts 8C\_332/2011 vom 11. Oktober 2011 E. 5.2). 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.